

S 7 KA 2526/04

Land
Freistaat Thüringen
Sozialgericht
SG Gotha (FST)
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

7

1. Instanz
SG Gotha (FST)
Aktenzeichen
S 7 KA 2526/04

Datum
28.09.2011

2. Instanz
Thüringer LSG
Aktenzeichen
L 1 SF 822/17 E

Datum
16.02.2018

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss

Die Erinnerung wird zurückgewiesen. Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

I.

Der Erinnerungsführer wendet sich gegen die Anforderung von Gerichtskosten in einem Verfahren nach [§ 197a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (UdG).

Mit rechtskräftigem Urteil vom 18. August 2016 wies der 11. Senat des Thüringer Landessozialgericht die Berufung des Klägers zurück, verpflichtete den Kläger zur Tragung der Kosten des Verfahrens und setzte den Streitwert auf 3.481,87 Euro fest.

Aufgrund zunächst vorläufiger Streitwertfestsetzung (ebenfalls 3.481,87 Euro) forderte die UKB unter dem 30. Januar 2014 vom Erinnerungsführer die Zahlung von 388,00 Euro nach dem Kostenverzeichnis (KV) Nr. 7120 der Anlage 1 zu [§ 3 Abs. 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG), die nach Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen einen Drittschuldner des Erinnerungsführers verrechnet wurden. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens und endgültiger Streitwertfestsetzung stellte die UKB unter dem 13. Juni 2017 fest, dass es bei den festgesetzten Gerichtskosten in Höhe von 388,00 Euro bleibt; aufgrund der bereits erfolgten Zahlung waren vom Erinnerungsführer keine weiteren Kosten anzuweisen. Gegen die - so endgültig - festgesetzten Kosten hat der Erinnerungsführer unter dem 30. Juni 2014 Erinnerung eingelegt und vorgetragen, er sei prozessunfähig und schwerbehindert. Wegen seiner Prozessunfähigkeit sei er von Gerichtskosten befreit.

II.

Nach [§ 66 Abs. 1 S. 1 GKG](#) entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind, über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz. Zuständig ist nach [§ 66 Abs. 6 S. 1 GKG](#) der originäre Einzelrichter (vgl. Thüringer Landessozialgericht vom 27. November 2012 - [L 6 SF 1564/12 E](#) m.w.N., nach juris). Dies ist nach der aktuellen Geschäftsverteilung des Thüringer Landessozialgerichts in Verbindung mit der Geschäftsverteilung des 1. Senats der Berichterstatter des 1. Senats.

Die Erinnerung hat keinen Erfolg. Die Entscheidung des 11. Senats vom 18. August 2016 über den Streitwert ist unanfechtbar ([§ 177](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und auch hinsichtlich der Tragung der Gerichtskosten rechtskräftig. Ein Rechtsbehelf nach [§ 66 GKG](#) kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden (vgl. BGH, Beschlüsse vom 20. September 2007 - [IX ZB 35/07](#), 13. Februar 1992 - [V ZR 112/90](#), nach juris; Thüringer Landessozialgericht, Beschlüsse vom 27. November 2012 - [L 6 SF 1564/12 E](#) und 29. Juni 2011 - [L 6 SF 408/11 E](#), nach juris). Eine solche wird vom Erinnerungsführer aber gerade nicht gerügt. Seine Ansicht, er sei aufgrund Prozessunfähigkeit kein Kostenschuldner, ist offensichtlich fehlerhaft. Unabhängig davon, dass eine Prozessunfähigkeit des Erinnerungsführers nicht anzunehmen ist (vgl. hierzu nur - unter Hinweis auch auf eine Entscheidung des BVerfG betreffend die Prozessfähigkeit des Erinnerungsführers - BSG, Beschluss vom 26. Januar 2017 - [B 6 KA 94/16 B](#), nach juris), findet das Begehren des Erinnerungsführers (Gerichtskostenfreiheit wegen Prozessunfähigkeit) auch im Gesetz keine Stütze. Nach [§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GKG](#) werden Gebühren und Auslagen fällig, wenn - wie hier geschehen - eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist. Selbstverständlich ist der Erinnerungsführer an diese gebunden.

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§ 66 Abs. 3 S. 3 GKG](#)).

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 66 Abs. 8 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2018-03-15